

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2014-04-10
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter/in - Durchwahl
Frau Braunagel - 612
E-Mail: jana.braunagel@elk-wue.de

AZ 25.00 Nr. 896/6.2

An die
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
großen Kirchenpflegen sowie an die Vorsitzenden
der Mitarbeitervertretungen

**Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakonen- und Diakoninnengesetzes
hier: Änderung des Sonderkündigungsschutzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Evangelische Landessynode hat am 22. Oktober 2013 Änderungen des Diakonen- und Diakoninnengesetzes beschlossen. Diese sind am 1. Januar 2014 in Kraft getreten und am 28. Februar 2014 im Amtsblatt (Bd. 66 Nr. 2 / S. 7 und 8) der Evangelischen Landeskirche in Württemberg veröffentlicht worden. Dieses Amtsblatt ist im Dienstleistungsportal des Evangelischen Oberkirchenrats unter www.service.elk-wue.de bei der Rubrik Recht / Amtsblatt (Bd. 66 Nr. 2 / S. 7 und 8) abrufbar.

Eine Änderung ergibt sich insbesondere beim Sonderkündigungsschutz für Diakone und Diakoninnen. Seit dem 1. Januar 2014 wurde § 7 Abs. 3 Diakonen- und Diakoninnengesetz in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung aufgehoben, da sich dieser Sonderkündigungsschutz für Diakone und Diakoninnen in der Praxis als Hinderungsgrund für Neueinstellungen erwiesen hat. Grundsätzlich gelten seit dem 1. Januar 2014 die Kündigungsfristen nach der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Abs. 3 Diakonen- und Diakoninnengesetz in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung bleibt dagegen auch nach dem 1. Januar 2014 auf Diakone und Diakoninnen anwendbar, die vor dem 1. Januar 2014 angestellt wurden.

Diese Regelung gilt auch, wenn sich der bzw. die Dienstgeber im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ändern sollten, der Diakon oder die Diakonin aber vor dem 1. Januar 2014 zum ersten Mal im Bereich der Evangelischen Landeskirche angestellt wurde.

Bsp.: Ein Diakon wurde am 1. Januar 2013 bei Kirchenbezirk A angestellt.
Zum 1. Januar 2015 wechselt er zu Kirchenbezirk B. Da er sich zwei Jahre bewährt hat und vor dem 1. Januar 2014 im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg angestellt wurde, ist er auch beim Kirchenbezirk B ordentlich nicht kündbar und es gilt auch keine Probezeit.

§ 7 Abs. 3 Diakonen- und Diakoninnengesetz in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung lautet:

„Die ordentliche Kündigung durch den Anstellungsträger ist ausgeschlossen, wenn sich der Diakon/die Diakonin in einer zweijährigen Tätigkeit bewährt hat. Diese Bewährungszeit kann höchstens um ein Jahr verlängert werden.

Zu § 7: (Anstellung)

(1) Die Bewährungszeit für den Ausschluß der ordentlichen Kündigung nach § 7 Abs. 3 gilt nur für die ersten zwei bzw. drei Beschäftigungsjahre. Sie beginnt innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nicht mit jedem Beschäftigungsverhältnis von neuem.

(2) Die Bewährungszeit nach § 7 Abs. 3 beginnt im Fall

- von § 3 Abs. 3 nach dem Ausbildungsabschluß mit Anstellung oder*
- von § 3 Abs. 4 nach erfolgreichem Abschluß der 2. Dienstprüfung mit der Anstellung oder*
- von § 3 Abs. 5 nach einjähriger Tätigkeit im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg.*

(3) Die Bewährungszeit zum Ausschluß der ordentlichen Kündigung nach § 7 Abs. 3 Diakonen- und Diakoninnengesetz ist zu unterscheiden von der Bewährungszeit nach § 18 der Kirchlichen Anstellungsordnung [Red. Anm: Verweis veraltet.] als Voraussetzung für eine eventuelle Höhergruppierung.

(4) Die Bewährung ist nach folgenden Kriterien zu überprüfen:

- Bewährung bei der Aufgabenerfüllung*
- Teilnahme an der geistlich-theologischen Fortbildung nach § 4 Abs. 8.*

Vor der Beurteilung sind die zuständigen Gremien zu hören; für den Bereich der Religionspädagogik ist die Feststellung der Bewährung in Verbindung mit mindestens einem Unterrichtsbesuch durch den Schuldekan oder die Schuldekanin vorzunehmen.

(5) Vor Ablauf der Bewährungszeit ist vom oder von der Dienstvorgesetzten rechtzeitig mit dem Diakon oder der Diakonin ein Gespräch zu führen. Ist aufgrund der vorliegenden Beurteilungen die Bewährung nach § 7 in Frage gestellt und eine Verlängerung um ein Jahr ins Auge gefaßt, ist dies baldmöglichst dem oder der Betroffenen mitzuteilen. Die Gründe für die Verlängerung der Bewährungszeit sind im einzelnen schriftlich festzuhalten, auch eventuelle schriftliche Vereinbarungen.“

Dieses Rundschreiben ist auch im Dienstleistungsportal des Evangelischen Oberkirchenrats unter www.service.elk-wue.de bei der Rubrik Recht/Arbeits- und dienstrechtliche Hinweise/Arbeitsrechtliche Rundschreiben und Arbeitshilfen/Diakone- und Diakoninnen abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat